presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz

in der Beschwerdesache 1057/15/4-BA

Beschwerdeführer:	**Dr. Karl-Heinz Drescher-Pfeiffer**
Beschwerdegegner:	**GEISLINGER ZEITUNG**
Ergebnis:	**Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffern 2* und 8****
Datum des Beschlusses:	**09.03.2016**
Mitwirkende Mitglieder:	**Johannes Endres,** VDZ **(Vorsitzender)** **Burkhard Hau**, BVDA **Anne Schneller**, dju **Manfred Protze**, dju **Dr. Claas-Hendrik Soehring,** VDZ

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist der Umgang der Redaktion der GEISLINGER ZEITUNG mit Leserbriefen.

II. Der Beschwerdeführer berichtet, er habe sich am 15.9.2015 mit einem Leserbrief an die Zeitung gewendet. Diesen habe er mit seinem Namen und dem Zusatz „Kreisrat" unterzeichnet. Daraufhin sei am 29.9.2015 ein Artikel mit der Überschrift „Kein Verständnis für Autofahrer" erschienen. Am selben Tag habe er sich beim Chefredakteur per E-Mail darüber beschwert, dass er darin sinnentstellend zitiert und ohne Sachbezug mit seinem Pfarrerstitel bezeichnet worden sei. Am 02.10.2015 sei zudem ein Leserbrief zu dem Artikel vom 29.9.2015 erschienen, der sich dezidiert auf den Titel „Pfarrer" beziehe. Daraufhin habe er am 07.10.2015 eine belehrende E-Mail vom Chefredakteur der Zeitung erhalten. Diese sei nicht nur an ihn, sondern auch an weitere Empfänger gegangen. Daran sei seine Mail vom 29.09.2015 angefügt gewesen.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, es sei nicht in Ordnung, dass er sinnentstellend zitiert werde. Dass Überschriften Aufmerksamkeit erzeugen sollten, sei in Ordnung. Die journalistische Sorgfaltspflicht gebietet es aber doch, bei der Wahrheit zu bleiben.

Ferner ist er der Ansicht, es sei nicht zulässig, seinen Pfarrerstitel anzuführen, wenn er ihn selber nicht bemüht habe bzw. wenn die Tätigkeit oder Äußerung nicht im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes stehe. Er habe den Leserbrief als Bürger und Mandatsträger, nicht aber als Pfarrer geschrieben. Er habe bewusst nicht den Eindruck erwecken wollen, dass er für den Leserbrief geistliche Autorität in Anspruch nehme. Zudem

wache auch die Landeskirche darüber, dass der Pfarrerstitel nicht missbraucht wird. Er habe den Titel auch deshalb vermieden, weil er keine disziplinarische Maßnahme habe riskieren wollen.

Schließlich halte er es für nicht vereinbar mit dem Datenschutz und damit auch der Sorgfaltspflicht, wenn eine E-Mail von ihm ohne seine Zustimmung an Dritte weitergegeben werde. Dies sei gegen das Redaktionsgeheimnis.

III. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses hat das Verfahren auf die Prüfung beschränkt, ob die Veröffentlichung des Leserbriefs als Artikel und die Weitergabe der E-Mail vom 07.10.2015 an Dritte gegen Richtlinie 2.6 Absatz 2 bzw. Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen. Im Übrigen ist ein Verstoß gegen den Pressekodex nicht ersichtlich.

IV. Zu der Beschwerde nimmt der Redaktionsleiter der GEISLINGER ZEITUNG Stellung.

Er teilt mit, der Beschwerdeführer sei im Raum Geislingen eine bekannte Person des öffentlichen Lebens – nicht nur als Bad Überkinger Pfarrer und SPD-Kreisrat, sondern auch als jemand, der in der Kommunalpolitik stets eine Verkehrspolitik einfordere, die sich auf den Radverkehr fokussiert. Er habe die Zeitung deshalb (und auch wegen disziplinarischer Folgen) dazu gedrängt, sein Amt als Pfarrer nicht zu erwähnen. Die Redaktion vertrete aber die Auffassung, dass er dieses öffentliche Amt nicht einfach abstreifen könne, wenn er sich politisch äußere.

Im vorliegenden Fall habe sich die Redaktion entschieden, über die Wortmeldung eines bekannten Kreisrats und Ortspfarrers im Lokalteil zu berichten, anstatt die Zuschrift als Leserbrief zu werten. Grundsätzlich vertrete die Redaktionsleitung die Auffassung, dass Wortmeldungen der Protagonisten der kommunalpolitischen Berichterstattung in den regulären Lokalteil gehören. In früheren Jahren seien die Leserbriefspalten regelmäßig von Gemeinderäten genutzt worden, um Stellungnahmen der Fraktionen abzugeben, obwohl diese auch hätten Bestandteil der Berichterstattung sein können. Daraufhin habe man die Fraktionen der kommunalpolitischen Gremien (Kreistag und Gemeinderäte) sowie die Amts- und Würdenträger darum gebeten, die wöchentliche Leserbriefseite den Lesern zu überlassen, die mangels Amt oder öffentlicher Funktion weniger Möglichkeiten hätten, Ihre Meinung kundzutun. Die Leserbriefseite sei nach Ansicht der Redaktion keine Plattform für Mandatsträger, die gegenüber dem Leser ihre Politik erklären wollen.

Dem Beschwerdeführer sei, nachdem er seinen Leserbrief eingesandt habe, die Haltung der Redaktion noch einmal schriftlich erläutert worden. Seine erneute Beschwerde – er hatte bereits am 13.03.2015 erfolgreich Beschwerde gegen die Zeitung eingereicht (Aktenzeichen 0254/15/1-BA) – nähre den Verdacht, dass er nach seinem ersten Erfolg sowie einer disziplinarischen Zurechtweisung seitens der Landeskirche das Instrument der Beschwerde beim Presserat für eine Privatfehde gegen die GEISLINGER ZEITUNG nutze.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Veröffentlichung ausführlicher Passagen aus dem Leserbrief des Beschwerdeführers in dem Artikel verstößt gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Die Weitergabe der vollständigen E-Mail des Beschwerdeführers an Dritte verstößt gegen Ziffer 8 des Pressekodex.

Gemäß Richtlinie 2.6*** Absatz 2 des Pressekodex können Zuschriften an Verlage oder Redaktionen *als Leserbriefe* veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Für den Beschwerdeausschuss ist das Interesse der Redaktion nachvollziehbar, eine Einsendung

eines Mandatsträgers nicht auf der Leserbriefseite, sondern im Lokal- oder Politikteil der Zeitung zu veröffentlichen. Üblich ist in einem solchen Fall aber, den Einsender vor der Veröffentlichung um seine Zustimmung dazu zu bitten. Es ist unzulässig, sich insoweit über den klaren Wortlaut der Richtlinie 2.6 Absatz 2 hinwegzusetzen.

Als besonders gravierenden Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex empfinden die Mitglieder des Beschwerdeausschusses die Weitergabe der vollständigen E-Mail an Dritte. Die Korrespondenz der Redaktion mit Lesern und Informanten unterliegt dem redaktionellen Datenschutz und dem Redaktionsgeheimnis. Der in Ziffer 8 niedergelegte Grundsatz, dass die Presse die informationelle Selbstbestimmung achtet, den redaktionellen Datenschutz gewährleistet und Mitteilungen von Informanten vertraulich behandelt, ist von außerordentlicher Bedeutung für die Glaubwürdigkeit ihrer Arbeit. Die Weitergabe von vollständiger redaktioneller Korrespondenz verletzt diesen Grundsatz.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex für begründet. Er hält diesen Verstoß für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex in einer der nächsten Ausgaben zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig. Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit vier Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme.

Johannes Endres
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses
(End/rp)

---

* Ziffer 2 - Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

** Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit
Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

*** Richtlinie 2.6 - Leserbriefe
(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.
(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.
(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahrenden Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.
(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.